



SATZUNG

Erste Änderung der Geschäftsordnung für die Schulkommission des Main-Kinzig-Kreises vom 21.06.2013

§ 1

Bildung der Schulkommission

Nach den Regeln des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bildet der Schulträger in jeder Wahlperiode eine Schulkommission.

§ 2

Aufgaben

- (1) Im Rahmen der äußeren Schulverwaltung ist die Schulkommission an allen wesentlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und wirkt beratend mit.**
- (2) Die Schulkommission tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr.**

§ 3

Zusammensetzung der Schulkommission

Der Schulkommission gehören an:

- 1. sechs (6) Kreistagsabgeordnete, die vom Kreistag gewählt werden.**
- 2. zwei (2) Kreisbeigeordnete, die vom Kreisausschuss bestimmt werden.**
- 3. als „sachkundige Einwohner“ im Sinne des § 148 HSchG der / die jeweils amtierende Vorsitzende des Kreiselternbeirates und sein / ihre Stellvertreter/in.**
- 4. als „sachkundige Einwohner“ im Sinne des § 148 HSchG der / die jeweils amtierende Kreisverbindungslehrer / in und seine / ihre Stellvertreter / in.**

5. weitere „sachkundige Einwohner“, die vom Kreistag nach Vorschlägen der beteiligten Institutionen gewählt werden,

drei (3) Vertreter / innen der Lehrkräfte

ein/e (1) Elternvertreter / in

ein/e (1) Vertreter / in der Schülerschaft

zwei (2) Vertreter / innen der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

zwei (2) Vertreter / innen der Schulaufsicht

fünf (5) Vertreter / innen sonstiger Verbände

§ 4 Vorsitz

Der / die Schuldezernent / in des Main-Kinzig-Kreises führt den Vorsitz in der Schulkommission.

§ 5 Entschädigung

Die Kreistagsabgeordneten und die Kreisbeigeordneten, die Mitglieder der Schulkommission sind, erhalten eine Entschädigung gemäß der Satzung des Main-Kinzig-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige.

Die sachkundigen Einwohner nach § 3 Ziffer 3, die Mitglieder der Schulkommission sind, erhalten als ehrenamtlich Tätige pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den

05/08/2015

Main-Kinzig-Kreis

Matthias Zach
Kreisbeigeordneter